

19/SN-340/ME

**Wirtschaftskammer Österreich**

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 191
A-1045 Wien
Telefon +43(1)50105DWDW
Telefax +43(1)50206233
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
167.548/1-II/B/6/99 28.1.99	Vp 25976/05/99/Mag.Tr/Wo Mag. Rainer Trybus	4004	09.03.99

Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG)

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Der Gesetzesentwurf nimmt bedauerlicherweise weder auf die Datenschutz-Richtlinie der EU (Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) noch auf das bereits dem Nationalrat zugeleitete Datenschutzgesetz sowie auf das vor der Beschlußfassung stehende Bundesstatistikgesetz 2000 Rücksicht. Eine solche isolierte und wenig koordinierte Vorgangsweise ist auf jeden Fall zu bedauern.

Kritisch zu hinterfragen wäre auch, ob es sich bei der geplanten Datenerfassung überhaupt um eine statistische Erfassung im engeren Sinne handelt. Statistische Erfassungen sind dadurch charakterisiert, daß eine komprimierte Darstellung angestrebt wird und

daß die Publikation zusammengefaßter Ergebnisse erfolgen soll. Sollte primär die Errichtung einer Datenbank geplant sein, welche die Einzelfälle enthält, kann nicht von einer statistischen Aufgabe gesprochen werden. In der grundsätzlichen Zielrichtung (Datenbank oder Statistik auf der Grundlage aggregierter Daten) bleibt der Gesetzesentwurf unklar. Der Zweck der Erhebungen wäre unbedingt zu präzisieren.

Grundsätzlich abzulehnen ist auch die Ersetzung einer Datenbeschaffung auf freiwilliger Basis durch eine solche mit Meldepflicht. Auch darin wird ein Widerspruch zum geplanten Bundesstatistikgesetz 2000 sichtbar.

Auf Wunsch der gastgewerblichen Fachverbände wird das Anliegen wiederholt, eine regelmäßige Auswertung des Alkoholisierungsgrades der schuldtragenden Verkehrsteilnehmer durchzuführen, wobei nach den fünf gemäß Führerscheingesetz relevanten Alkoholisierungsgraden aufzugliedern wäre.

Detailbemerkungen:

Zu § 1:

Die Formulierung „... in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz“ bedürfte dringend einer Präzisierung und sollte besser „... und nach den Bestimmungen des ...“ lauten, wobei auf das derzeit in Ausarbeitung befindliche und zur parlamentarischen Behandlung noch in diesem Frühjahr vorgesehene Bundesstatistikgesetz 2000 verwiesen werden sollte.

Zu § 1 und § 5

Nach § 1 hat das Österreichische Statistische Zentralamt laufend „statistische Erhebung über Straßenverkehrsunfälle“ durchzuführen. Nach der Begriffsbestimmung in § 3 Z. 8 des zur Begutachtung ausgesandten Entwurfes eines Bundesstatistikgesetzes 2000 sind statistische Erhebungen aber nur „die Beschaffung von Daten zur

- 3 -

Erstellung von Statistiken". Aus § 5 Abs. 1 geht demgegenüber hervor, daß nicht das Österreichische Statistische Zentralamt, sondern die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die entsprechenden Daten zu erheben haben. § 5 Abs. 2 bestimmt schließlich, daß dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die Straßenverkehrsunfallsdaten zur „Auswertung“ (gemeint ist wohl „zur Erstellung von Statistiken“) zu übermitteln sind. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

Zu § 2 Z. 2:

Diese Bestimmung erscheint problematisch, da bei Sachschäden für den Fall des Nachweises der Identität des Unfallgegners keine Notwendigkeit der Beiziehung der Exekutive besteht. Das Erfordernis der statistischen Unfallaufnahme erzeugt sowohl bei den Unternehmungen als auch bei Privatpersonen, die in einen Unfall verwickelt sind, zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 18:

Sondererhebungen sind doch kein **Erhebungsmerkmal**.

Zu § 3 und § 4:

Auch wenn im Gesetzesentwurf festgeschrieben ist, daß die nähere Ausgestaltung der Erhebungsmerkmale durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr festzulegen ist, müßte bereits im Gesetzestext eine taxative Aufzählung dieser Merkmale erfolgen, die dann im Verordnungswege lediglich näher zu präzisieren sind. Die Liste der Erhebungsmerkmale ist jedenfalls um folgende Merkmale zu ergänzen:

- Unfallverursacher
- Unfallbeteiligter
- Fahrzeugkategorie (PKW, LKW, Omnibus etc.)

- Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges
(Erfolgte im Unfallszeitpunkt eine der Verwendungsbestimmung nach § 41 KFG konforme Fahrzeugverwendung?)
- Ausbildungsstand (zB Vollausbildung, Mindestschulung etc.);
Dieses Merkmal hätte insbesondere auch im Zusammenhang mit der Einführung der „vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B“ eine besondere Bedeutung, da damit statistische Daten über Fahranfänger miterfaßt werden könnten.

Zusätzlich wollen wir - falls dies nicht ohnehin vorgesehen ist - anregen, die Auswertung der Daten nicht nur Österreich-weit, sondern auch bundesländerspezifisch vorzunehmen.

Zu § 5:

Die Formulierung „Wer zur Mitwirkung aufgefordert wird, hat dem nachzukommen“ ist höchst bedenklich. Es wäre genauer zu regeln, wer wofür auskunftspflichtig sein soll. Die Normierung einer allgemeinen, unspezifizierten Mitwirkungspflicht für jedermann ist abzulehnen.

Der Sinn des zweiten Satzes des Abs. 2 bleibt völlig im Dunkeln. Darüber hinaus erscheint dieser Satz als entbehrlich.

Bestimmungen, welche die Pflicht zur Publikation, die Frage der Statistischen Geheimhaltung etc. regeln, fehlen überhaupt. Sollte intendiert sein, die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes anzuwenden, müßte § 1 wesentlich präzisiert werden. Unbedingt geklärt werden müßte die Kompatibilität mit dem Datenschutzrecht.

Zu § 6:

Diese Vorschrift erscheint zunächst im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG als bedenklich: Weder aus § 6 noch aus den übrigen Bestimmungen des StVUG kann geschlossen


- 5 -

werden, welche Behörden unter den Begriff der „fachlich zuständigen Bundes- oder Landesbehörden“ fallen. Unklar ist insbesondere, wofür die Zuständigkeit der Behörden gegeben sein soll. Der Hinweis in der Erläuterung auf „die in der Verkehrssicherheit tätigen“ Behörden vermag diesem Mangel nicht zuletzt deshalb, weil der Begriff „Verkehrssicherheit“ selbst weite Interpretationsspielräume läßt, nicht abzuhelpfen.

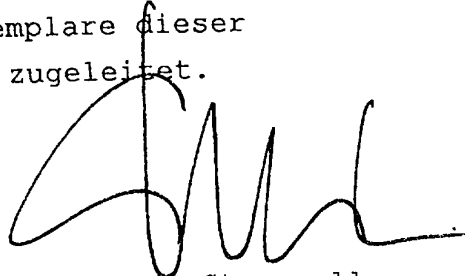
Darüber hinaus dürfte § 6 insoweit, als er die Weitergabe auch der - nach § 3 Abs. 1 Z. 15 zu erhebenden - personenbezogenen Daten an die „fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden“ vorsieht, im Widerspruch zum Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) stehen. Selbst wenn (was jedoch zu bezweifeln ist) die Weitergabe der personenbezogenen Daten aus einem der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen zulässig sein sollte (§ 1 Abs. 2 DSG), müßte sie doch in anonymisierter Form erfolgen.

§ 6 ist auch nicht zu entnehmen, zu welchem Zweck die erhobenen Daten den „fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden“ zur Verfügung zu stellen sind. Diesbezüglich besteht jedoch eine Regelungsnotwendigkeit, da nach § 6 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes für ein neues DSG Daten nur „für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden“ dürfen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung dieser Einwendungen. Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.


Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär